

Satzung des Konfuzius-Instituts Stralsund e.V.

§ 1 Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Konfuzius-Institut Stralsund e.V.“. Er führt Namen und Logo der Konfuzius-Institute.
- (2) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stralsund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung zwischen China und der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein verfolgt mit seinen Aktivitäten die Förderung und Pflege der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit auf den Gebieten der chinesischen Sprache und Kultur, der Bildung, Wissenschaft und Forschung.

(2) Schwerpunkte des Satzungszweckes bilden dabei:

- a) die Durchführung von Chinesisch-Sprachkursen,
- b) Veranstaltungen und Projekte zur Förderung von Lehre und Forschung im Bereich des Chinesisch-Unterrichts und der Sinologie,
- c) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Forschungsprojekten zur Geschichte, Kultur und Kunst Chinas,
- d) die Durchführung von Seminaren und Tagungen,
- e) die Förderung des deutsch-chinesischen Austauschs von Experten, Lehrkräften, Studenten und Schülern,
- f) die Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Chinesen sowohl durch die Betreuung chinesischer Besucher in Deutschland als auch durch die Vorbereitung deutscher Besuche in China, jeweils ohne touristischen Hintergrund,
- g) weitere Projekte, sofern sie einen Bezug zum Satzungszweck des Vereins aufweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diese Satzung Anwendung findet (dynamische Verweisung).

(2) Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigt im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Die Zahl der deutschen und chinesischen Mitglieder soll ausgewogen sein.

(2) Über die Annahme des schriftlichen Beitrittsantrages entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

(3) Mitglieder, die sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung.

(2) Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 9 der Satzung.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) es die Belange des Vereins oder sein Ansehen schwer beschädigt,
 - b) beharrlich den Vereinszwecken zuwider handelt oder
 - c) ein anderer wichtiger Kündigungsgrund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied wird ohne dass es besonderer Erklärungen bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen (Streichung), wenn

- a) es bei drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen unentschuldigt fehlt oder
- b) mit der Zahlung von zwei Jahresbeträgen in Verzug ist und nach einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat die rückständigen Mitgliedsbeiträge bezahlt hat.

Die Mahnung gilt als erfolgt, wenn sie an die Adresse abgesandt wurde, die das Mitglied als seine Adresse dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilt hat.

(5) Über Anträge auf Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bei Anmeldung und im Falle ihrer Änderung auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(3) Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

(4) Der Verein ist verpflichtet, nach dem Prinzip der Kostendeckung zu arbeiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3) Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem jeweiligen Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins. Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand soll ein Mitglied von China, ein Vertreter der Stadt Stralsund sowie ein Mitglied der Hochschule Stralsund angehören. Er wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahl bezieht sich auf die personelle Besetzung des Vorstandes. Über die konkrete Ämterverteilung innerhalb des Gremiums entscheidet der Vorstand selbst.

(5) Der Vorstand kann neue Vorstandsmitglieder kooptieren, die von einer sich anschließenden Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(7) Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Erklärung der Annahme der Wahl zu laufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(8) Der Vorstand beschließt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (im Folgenden Geschäftsführung) bestellen. Die Geschäftsführung ist geborenes Mitglied des Vorstands. Ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und führt sie aus.

(2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(3) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

(4) Zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören insbesondere die aktive Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks, die Planung und Überwachung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr, der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die Betreuung der Mitglieder und Förderer, die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen.

(5) Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(6) Die Geschäftsführung kann zu ihrer Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 11 erweiterte Geschäftsführung

Sollte es sich nach Aufnahme der Tätigkeit herausstellen, dass der Umfang der Aufgaben der Geschäftsführung durch eine Einzelperson nicht wahrzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, durch Beschluss des Vorstandes eine erweiterte Geschäftsführung zu etablieren.

(2) Der bisherigen Geschäftsführung wird dann ein Vertreter aus China und ein Vertreter der Stadt Stralsund zur Seite gestellt.

(3) Die Regelungen des § 10 Absätze 2 bis 6 finden auf die erweiterte Geschäftsführung Anwendung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung oder in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten.

§ 13 gemeinsame Regelungen für Präsenzversammlung und virtuelle Versammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist als außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand gemäß § 9 Absatz 7 festgesetzt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der besonderen Formvorschriften dieser Satzung ergänzt und verändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Rahmen der Satzungszwecke,
- c) Genehmigung der Entwürfe der Haushaltspläne des Gesamtvorstandes,
- d) Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung obliegt die Sitzungsleitung einem seiner Stellvertreter.

(8) Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern aus dem Vorstand und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(11) Beschlüsse im Umlaufverfahren (per schriftlicher Umfrage, Umfrage per Telefax oder per Mail) sind zulässig. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Wird ein Umlaufbeschluss durchgeführt, leitet der Vorsitzende den Mitgliedern eine Beschlussvorlage zu, die mit einer angemessenen Fristsetzung für die Stimmabgabe verbunden sein muss. Stimmabgaben, die nicht innerhalb der Frist erfolgen, gelten als nicht abgegeben und nehmen an der

Beschlussfassung nicht teil. Auf diesen Umstand ist in der Beschlussvorlage hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(12) In Eilfällen kann der Vorsitzende die Tagesordnung festsetzen, ohne die Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte einzuräumen. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

§ 14 Regelungen für die Präsenzversammlung

(1) Für eine Präsenzversammlung finden sich Mitglieder des Vereins an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur gemeinsamen Erörterung, Meinungsbildung und Beschlussfassung ein.

(2) Die Einberufung der Präsenzversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit der Versammlung. Sie wird den Mitgliedern an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliederadresse zugestellt. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich derselben widerspricht.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätete oder formwidrige Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Mangel ist hinreichend entschuldbar. Dies ist zu begründen. Eine Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung kann erfolgen, wenn andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte rechtfertigen.

(4) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(5) Die Mitglieder stimmen mit Handzeichen offen ab.

(6) Eine geheime Abstimmung oder eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Versammlungsleiter bestimmt das geeignete Verfahren der Abstimmung.

§ 15 Regelungen für die virtuelle Versammlung

(1) Für die virtuelle Versammlung ist die gemeinsame Anwesenheit der Vereinsmitglieder an einem Ort und die zeitgleiche Stimmabgabe nicht erforderlich.

(2) Die vorläufige Einberufung der virtuellen Versammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail, Telefax oder Brief an die einzelnen Mitglieder oder durch öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorsitzenden. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu übersenden.

(3) Anträge und Änderungswünsche betreffend die Tagesordnung können bis eine Woche vor dem Termin der virtuellen Sitzung mitgeteilt werden. § 14 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung. Über die nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(4) Eine Woche vor dem Sitzungstag hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auf die gleiche Weise wie die Versammlungseinberufung allen Mitgliedern mitzuteilen. Dadurch wird die Einladung endgültig. Die Mitteilung muss alle zur Entscheidung anstehenden Fragen beinhalten, die Abstimmungsfristen benennen und explizit zur Abstimmung auffordern und entsprechend belehren.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz, schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Abstimmungserklärung beim Vorsitzenden maßgeblich. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

(6) Geheime Abstimmungen im Rahmen des virtuellen Verfahrens sind nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zuordnbar sein. Die entsprechende Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende und teilt diese mit der Versammlungseinberufung allen Mitgliedern mit.

(7) Zu Beweis Zwecken sind alle abgegebenen Stimmen bis zum Ablauf eines Jahres nach Abstimmungsende aufzubewahren.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden in allen Versammlungen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach Gesetz oder Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17 Beirat

(1) Der Vorstand kann die Berufung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand einzeln für die Dauer von fünf Jahren benannt.

(4) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Dauer des Vorsitzes ist vor der Wahl

festzulegen. Sie beträgt maximal fünf Jahre.

(5) Der Beirat hält in Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf Sitzungen ab. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beirat und Vorstand können auch gemeinsam oder zeitlich unmittelbar nacheinander tagen.

(6) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.

(7) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Vorstandsmitglieder auf Wunsch mit Antrags- und Rederecht aber ohne Stimmrecht teil.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(9) Beschlüsse des Beirates haben in Bezug auf den Vorstand und Geschäftsführung den Charakter von Empfehlungen. Vorstand und Geschäftsführung sind an die Empfehlungen des Beirats rechtlich nicht gebunden.

(10) Die Empfehlungen des Beirats sind mit Beschlussdatum schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der gemäß § 13 Absatz 10 dieser Satzung erforderlichen Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemäß dem gemeinnützigen Vereinszweck.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Sonderermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist zu Änderungen dieser Satzung befugt, soweit sie zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

§ 20 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amts- bzw. Landgericht Stralsund. Für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten das Verwaltungsgericht Stralsund.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Satzung ist unverzüglich der geltenden Rechtslage anzupassen.

Die vorstehende Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 14. März 2016 errichtet und gemäß Beschluss des Vorstands am 17. Mai 2016 geändert. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. März 2017 wurde die Satzung erneut geändert. In der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2018 und in der Mitgliederversammlung am 15.06.2022 wurden erneut Änderungen beschlossen.



Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn
Geschäftsführender Vorsitzender

Stralsund, 16.06.2022